

# Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz

Gemeinsame Sitzung  
des FA und des BSS am 14.10.2021

Andreas Ruhl (Beigeordneter)

Stand: 13-10-2021



# Inhalt

Genese ✓

Inhalt und Ziele des Gesetzes ✓

Zuweisungsvereinbarungen ✓

Bewertung ✓

finanzielle Auswirkungen ✓

Beratung nach Wohnsitz ✓

Haushaltsrecht ✓

überörtliche Förderung (§ 10 Abs. 7) ✓

Rechtsmittel ✓

weiteres Verfahren ✓

Fazit ✓



# Genese

- 19.11.2019      Ausfertigung WoftG M-V als Artikelgesetz  
mit Gültigkeit ab 1.1.2020 - mit Ausnahme des Abschnitts 2 soziale  
Beratung und Gesundheitsberatung § § 8 - 11  
(Inkrafttreten am 01.01.2021; GVOBl. MV 2019, Seite 688)
- 17.12.2020      Änderung des Art. 3 (Inkrafttreten der § § 8 - 11 am 1.1.2022) – und  
Art. 1 ( § 10 Abs. 6 anstelle „2025“ nun „2026“)  
(GVOBl. MV 2020, Seite 1346)

Modellprojekt in Vorpommern-Greifswald. Die Evaluation vom 11.12.2020 ist Rostock und Schwerin nach 6 Monaten durch das Land zur Kenntnis gegeben worden.

Diverse Abstimmungen mit Trägern, HRO und StGT

Gravierende weitere Vorschläge der Städte / des StGT MV wurden vom SM abgelehnt.



# Inhalt und Ziele WoftG

Die soziale Beratung nach dem WoftG M-V umfasst insbesondere

1. die allgemeine soziale Beratung gemäß § 11 SGB XII,
2. die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung,
3. die Beratung von Menschen mit Behinderungen und
4. die Ehe- und Lebensberatung.

Gesundheitsberatung nach diesem Gesetz umfasst:

1. die Sucht- und Drogenberatung gemäß § 21 ÖGDG und
2. die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung gemäß § 14 ÖGDG.

Ziel des Gesetzgebers:

- Transparenz und Kontrolle der Freien Wohlfahrtspflege (Art. 1, § 2),
- Steuerung durch die kommunale Ebene,
- Beratung in die Fläche bringen (faktische Ausgestaltung).



# Zuweisungsvereinbarung

## Zuweisungsvereinbarung

- Instrument, das sowohl Finanzströme als auch wechselseitige Pflichten bei der Umsetzung des WoftG M-V regeln soll,
- Voraussetzung für finanzielle Beteiligung des Landes
- Entwürfe des Landes „nicht [weiter] verhandelbar“.

## Standards

als Anlagen verbindliche Bestandteile der Zuweisungsvereinbarung ( § 5 Abs. 3 ZV).  
Die Standards verstehen sich nach Darstellung des SM MV als Mindeststandards.  
Zurzeit keine größeren Konfliktpunkte absehbar.

## Einzelne Standards gelten für

- Allgemeine soziale Beratung,
- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung,
- Beratung für Menschen mit Behinderungen,
- Ehe- u. Lebensberatung,
- Sucht- und Drogenberatung,
- Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung



## Grundsatz:

- formal bessere Steuerung durch Kommunen
- langjährige kommunale Forderung

## Aber:

- deutliche (gewollte) Schwächung der Oberzentren,
- Ausblendung des Modellprojektes,
- Reduzierung der Landeszuweisungen,
- kurz-, mittel- und langfristig keine auskömmliche Finanzierung,
- Intransparenz durch ungewisse Förderkulissen,
- dadurch Unsicherheit für Träger / Fachpersonal



# Finanzielle Auswirkungen

## a) Vorschlag Verwaltung (Fortschreibung Ist-Aufwendungen)

Position	Betrag (in €)	
Fördermittel Land bisher	396.222,33	
Deckelung Landeszuweisung	330.000,00	
Differenzbetrag Landesförderung	66.222,33	(= 16,7 %)
Ist-Aufwendungen SN 2021	288.579,00	
Verwaltungsvorschlag	289.000,00	
"Aufstockung" LHS	421,00	
Landeszuweisung	289.000,00	
<b>Fehlbetrag / Zuschussreduzierung gesamt:</b>	<b><u>106.801,33</u></b>	

## b) Verwaltungsvorlage - Alternative (Erhöhung städt. Zuschuss um ca. 41.000 €)

Alternativer Verwaltungsvorschlag	330.000	
<b>Fehlbetrag / Zuschussreduzierung gesamt:</b>	<b><u>24.801,33</u></b>	



## Finanzielle Auswirkungen (II)

Absehbare Kostensteigerungen durch Tarifierpassungen für die Vorhaltung der Beratungsangebote sind entweder (zusätzlich) durch die Kommune oder durch Reduktion des Beratungsangebots auszugleichen.

Mithin dürfte der Bestand für 2022 nur bedingt gesichert sein, zumal die voraussichtlichen Mittelbedarfe der Träger noch nicht vollständig bekannt sind. Mittelfristig wird die Finanzierungsmöglichkeit Schwerins jedoch sicherlich nicht ausreichen.

Eine adäquate Finanzierung der Beratungsleistungen soll grundsätzlich auf Dauer auch dazu führen, dass der Eintritt in umfassende und langfristige Hilfen vermieden wird.

So könnten nicht nur persönliche Notlagen gemildert oder vermieden werden.

Bei ohnehin hohen Kosten der sozialen Sicherung in Schwerin könnten so auch Belastungen für die Haushalte Gesundheit und Soziales vermieden werden.

Die konkrete Ausgestaltung des WofTG verbaut diese Möglichkeiten.



# Beratung nach Wohnsitz

Verwaltungsvorschlag:

Beratung für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Schwerin haben, soll unterbleiben. Grund: mit den verfügbaren Mitteln maximale Dienstleistungen für Schwerinerinnen und Schweriner erzielen.

Dies ist nach aktueller Aussage aus dem SM MV auch gesetztes Ziel. Im Übrigen könnten „Schwerin und Rostock ja Kooperationsvereinbarungen mit den Landkreisen treffen“. (Aussage SM MV)

Zulässig gemäß Prüfung der Kommunalaufsicht (9/2021)

Abfrage bei Trägern zu Erkenntnissen über die Verteilung Stadt / Umlandkreise bei den städtischen Beratungsstellen läuft.



# Haushaltsrecht

Soziale und Gesundheitsberatung sind dem Grunde nach pflichtig, nicht aber der Höhe nach.

Nicht geplante, freiwillige Mehraufwendungen sind haushaltsrechtlich kritisch zu bewerten.

Mitteilung der Kommunalaufsicht (8/2021):

„Auf Grund ihrer finanziellen Lage sind [Rostock und Schwerin] gehalten, jede Möglichkeit der Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen und zur Erzielung von Mehreinzahlungen und -erträgen zu nutzen. Bei Maßnahmen im pflichtigen Aufgabenbereich, ... haben Städte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einfluss darauf, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang die Aufgabe erfüllt wird.“

Nach § 55a KV M-V sind der Rechtsaufsichtsbehörde Entscheidungen zur Begründung sonstiger laufender Zahlungsverpflichtungen anzuzeigen.

⇒ Bereits der Alternativvorschlag der Verwaltung ist grenzwertig.

In Bezug auf darüber hinausgehende Festlegungen durch die StV (trotz Budgetrechtes der StV) müsste ein Widerspruch geprüft werden.

Ggf. Nachbesserung durch Haushalt 2023 ff., sofern die Finanzsituation der Stadt das hergibt und die StV entsprechend votiert.



# Überörtliche Förderung

Das Land beteiligt sich (nach Maßgabe des Landeshaushalts) an der Finanzierung von Beratungsbedarfen, die nicht oder nicht ausreichend durch die kommunal verortete soziale oder Gesundheitsberatung gedeckt werden und durch landesweit oder durch landkreisübergreifend tätige Träger erbracht werden ( § 10 VII).

Gemäß Entwurf der Richtlinie des SM MV sollen Kommunen hier ab 2022 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen tragen (Entwurf Richtlinie, Punkt 4.10); bis 2025 (gestaffelt) mindestens 50 %.

Das führt faktisch zu weiteren finanziellen Lasten:

Landeszuschuss	193.251,93
Kommunale Förderung gesamt (davon LH SN 16.228 €)	45.378,00
(Zwischensumme)	238.629,93
Kommunaler Anteil gesamt 2025 (50 %) (auf der Basis der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben v. 319.115,32 €)	159.557,66
<b>Gesamt-Delta 2025</b>	<b><u>114.179,66</u></b>



# Rechtsmittel

Keine Konnexitätsrelevanz:

Striktes Konnexitätsprinzip nach Art. 72 III LVerf setzt voraus, dass Kommunen rechtlich zur Erfüllung bestimmter ö. Aufgaben verpflichtet werden. Ggf. ist das Land zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet. Die im WofTG vorgesehenen Beratungsangebote waren aber auch bisher pflichtige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (in der Höhe disponibel).  
⇒ kommunale Verfassungsbeschwerde nicht statthaft.

Auch wenn eine Verfassungsbeschwerde Stand heute noch nicht verfristet wäre.

Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO scheidet ebenfalls aus (keine untergesetzliche Normen (RVOen, Satzungen) betroffen).

Kein Verstoß gegen das Grundgesetz oder Bundesrecht erkennbar.  
⇒ bundesverfassungsrechtliche Überprüfung ist nicht statthaft.



# Weiteres Verfahren

Einbringung Grundsatzentscheidung der Stadt zur Unterzeichnung einer Zuweisungsvereinbarung im Hauptausschuss am 14.09.2021.

Intensive Diskussion im BSS, KGB, FA.

- Abschließende Entscheidung durch die Stadtvertretung
- Anschließend ggf. Unterzeichnung der Zuweisungsvereinbarung
- Zuweisungsvereinbarung Land – Kommunen für ein Jahr
- Evaluierung / Bedarfskonkretisierung
- Ggf. Aushandlung und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen

Offen:

Überörtliche Förderung (Art. 1, § 10 Abs. 7) – hier dürften Kooperationsvereinbarungen unumgänglich sein.



# Fazit

Inhalte des Gesetzes als auch der Prozess bzw. die Kommunikation durch das Fachministerium sind aus Sicht der Verwaltung (wie auch in Rostock) inakzeptabel.

Zusammen mit den Regelungen zur überörtlichen Förderung ist ein deutliches Haushaltsrisiko entstanden.

Rechtsmittel sind praktisch nicht zulässig.

Die Unterzeichnung der Zuweisungsvereinbarung ist nicht disponibel (Voraussetzung für Landeszuschüsse).

Ein Zuschuss von mehr als 330.000 € p.a. dürfte haushaltsrechtlich nicht zulässig sein. Hier würde verwaltungsseitig sicherlich ein Widerspruch geprüft.

Die Anzahl der Beratungsangebote in Schwerin wird mittelfristig sinken. Konsolidierungschancen durch Vermeidung / Milderung von Notlagen sinken.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

